



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

St.Gallen, 6. September 2022

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Zusicherung Kantonsbeitrag und
Beitrag aus der Programmvereinbarung mit dem Bund**

Genehmigung Sondernutzungsplan Mülbach: Festlegung Gewässerraum

Gemeinde:	Wartau	
Gesuchs-Nrn.:	22-4460 und 22-4458	Projekt-Nr.: 03.074
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Wartau, Poststrasse 51, 9478 Azmoos	
Vorhaben:	22-4460: Mülbach, Sanierung Sperren 691-698 22-4458: Sondernutzungsplan Mülbach, Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	- Erstellung von vier neuen Holzkastensperren - Ersatz Holzschwelle durch Betonschwelle - Sanierung Längsverbau	
Koordinaten:	2'754'256 / 1'218'411	
Routennummer / Kilometrierung:	27536 / km 7.715 bis km 7.760	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 ersucht der Gemeinderat Wartau um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Gewässervorhaben.



Ausserdem wird gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt der erforderliche Gewässerraum ausgemessen. Der Gemeinderat Wartau ersucht deshalb auch um die Genehmigung des entsprechenden Sondernutzungsplans Mülbach: Festlegung Gewässerraum. Gemäss Mitteilung der Gemeinde Wartau wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG durchgeführt und das Gewässerprojekt mit dem Sondernutzungsplan lag vom 1. Juni bis 30. Juni 2022 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Das Bauvorhaben umfasst den Bau von vier neuen Holzkastensperren am Mülbach oberhalb Oberschan zwischen den beiden Brücken der Alpenstrasse. Die Sperren im Gebiet Städeli sind zwischen 1.5 Meter und 2.0 Meter hoch. Mit dieser Massnahme soll sowohl den ausgeprägten Seitenerosionen als auch der fortschreitenden Sohlenerosion begegnet werden.

Zusätzlich wird unterhalb der Sohlenpflasterung der oberen Brücke Alpenstrasse die bestehende, stark beschädigte Holzschwelle durch eine Betonschwelle ersetzt, um die Stabilität der Brücke gewährleisten zu können.

Begleitend zu diesen Arbeiten werden in den angrenzenden Abschnitten kleinere Sanierungsarbeiten ausgeführt. Unterhalb der unteren Brücke der Alpenstrasse wird der schadhafte Längsverbau instand gestellt, indem einzelne fehlende Steine ergänzt werden. Oberhalb der oberen Brücke der Alpenstrasse wird ein verwitterter Holzkasten vollständig neu aufgebaut, um die Stabilität von Böschung und Brücke langfristig sicherstellen zu können.

C. Die Gesuchsunterlagen wurden dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Abwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung des Wasserbauprojekts

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Gewässerprojekt kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischerei- und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.



3. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

Die Grundwasserschutzzone der Quelle Tuf grenzt an die Strasse und an den Mühlbach und die geplante Baustelle. Die im Bericht erwähnten Vorsichtsmassnahmen sind einzuhalten. Baustelleninstallationen sind ausserhalb der Schutzzonen S1 und S2 einzurichten.

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

4. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

5. Forstrechtliche Aspekte

Das Bachbett des Mülbachs hat im Bereich Städeli oberhalb Oberschan bei den letzten Hochwasserereignissen gelitten. Die Uferpartien wurden ausgewaschen, die Holzschwellen sind verfault und seitlich nicht mehr eingebunden. Das Längsgefälle und die Böschungsneigungen sind recht steil. Bei fortschreitender Erosion wären das umliegende Land und die obere Brücke (bei der Alpenstrasse) stark gefährdet. Mit dem Sanierungsprojekt beabsichtigt die Politische Gemeinde Wartau, die Erosionsprozesse zu beruhigen. Das Projekt sieht den Bau von vier, 1.5 m hohen Holzkastensperren vor. Die seitlichen Leitwerke werden mit Bruchsteinen erstellt. Das Bauvorhaben befindet sich im Waldareal.

Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine nichtforstliche Kleinbaute und -anlage im Wald, wofür keine Rodung erforderlich ist. Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Waldgefüge nicht wesentlich. Die Bewilligung für derartige Bauten und Anlagen im Wald bedarf nach der Raumplanungs- und der Waldgesetzgebung der Zustimmung des Kantonsforstamtes.

Das Einverständnis der Waldeigentümerin (Ortsgemeinde Wartau) zum Bauvorhaben wird vorausgesetzt.

Die Standortgebundenheit ist gegeben (Sanierung bestehender Werke). Das Bauvorhaben ist auf den Standort im Wald angewiesen.

Das Bauvorhaben gefährdet den Waldbestand und die Waldfunktionen nicht unverhältnismässig. Auch werden keine nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützten Waldstandorte berührt. Die Waldpflege bleibt gewährleistet.

Die forstrechtliche Zustimmung kann erteilt werden.

6. Zusammenfassung

Die weiteren kantonalen Fachstellen haben "keine Einwände" bzw. "keine Bemerkungen" zurückgemeldet. Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung des Wasserbauprojekts unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Mülbach, Festlegung Gewässerraum

a) Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt soll im betroffenen Bereich der Gewässerraum festgelegt werden. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt symmetrisch, mit einer Breite von 9 m ab der Bachachse. Auf der orografisch rechten Seite des Mülbachs wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, weil diese im Wald liegt. Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

Im Rahmen der Mitwirkung zum Sondernutzungsplan Mülbach, Festlegung Gewässerraum, sind keine Anregungen und Anträge aus der Bevölkerung eingegangen.

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der



anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 37 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der [REDACTED] umfassend:
 - .Technischer Bericht vom 22. Mai 2022 mit Kostenvoranschlag vom 15. Oktober 2021 und Beitragsplan vom 30. März 2022,
 - .Bericht zur Vernehmlassung vom 25. Februar 2022,
 - .Situation 1:25'000 (Plan Nr. 19.15.11) vom 15. Oktober 2021
 - .Situation 1:200 (Plan Nr. 19.15.12) vom 23. Februar 2022,
 - .Längenprofil 1:100 / Ansicht 1:50 (Plan Nr. 19.15.13) vom 15. Oktober 2021,
 - .Planungsbericht Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG vom 17. Mai 2022,
 - .Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 400) vom 17. Mai 2022,
 - .Sondernutzungsplan Mülbach, Festlegung Gewässerraum nach Art 36a GSchG, vom 17. Mai 2022.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Andreas Düring, Tel. 058 229 21 05)

1. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St.Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Andreas Düring, ist zur Startsitzung einzuladen.
2. Die Anregungen und Auflagen des "Berichts zur Vernehmlassung" sind zu beachten.



3. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich ist und die in den Gesuchsunterlagen bezeichnet sind. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Ebenso sind die Steine unregelmässig zu setzen und wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
4. Die Spërren sind mit Anzug auszubilden, damit das Niederwasser konzentriert abfliessen kann.
5. Unterhalb der Spërren sind für Fische wertvolle Kolke auszubilden.
6. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
7. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
8. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.



Forstrechtliche Zustimmung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Maurizio Veneziani,
Tel. 058 229 74 13)

1. Für das Bauvorhaben Mülbach, Sanierung Sperren 691-698, Gemeinde Wartau, wird die Zustimmung als nichtforstliche Kleinbaute und -anlage im Wald unter Auflagen erteilt.
2. Das beanspruchte Waldareal bleibt Wald im rechtlichen Sinne.
3. Müssen für das Vorhaben Bäume gefällt werden, hat die Gesuchstellerin vor der Bauausführung eine Schlagbewilligung des zuständigen Revierförsters einzuholen. Dieser zeichnet die zu schlagenden Bäume an.
4. Der Waldbestand sowie der Waldboden sind bei den Bauarbeiten bestmöglich zu schonen und im Waldareal darf kein zugeführtes Material abgelagert werden.
5. Das beanspruchte Terrain ist zu rekultivieren, so dass eine naturgemässe Bestockung im Waldareal möglich ist.
6. Die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist zu verhindern. Treten Neophyten auf, sind diese gemäss Art. 52 Freisetzungsverordnung (SR 814.911) zu bekämpfen.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 145'000.— massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 30 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 43'500.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Baumeisterarbeiten	105'000.00	100	105'000.00
2	Unvorhergesehenes, Entschädigungen	15'000.00	100	15'000.00
3	Projekt und Bauleitung	25'000.00	100	25'000.00
Gesamt		145'000.00		145'000.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			30%	43'500.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Gabathuler AG vom 15. Oktober 2021 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 145'000.— massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (PVS 134) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 50'750.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Baumeisterarbeiten	105'000.00	100	105'000.00
2	Unvorhergesehenes, Entschädigungen	15'000.00	100	15'000.00
3	Projekt und Bauleitung	25'000.00	100	25'000.00
Gesamt		145'000.00		145'000.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	50'750.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Gabathuler AG vom 15. Oktober 2021 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

3. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung der Beiträge.
4. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
5. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.— bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
6. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

In Anwendung von Art. 95 Abs. 3 und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet.

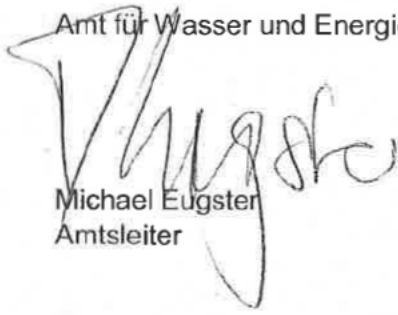
Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst.6 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

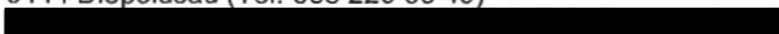
Amt für Wasser und Energie


Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan (Plan Nr. 19.15.12) vom 23. Februar 2022
- genehmigter Sondernutzungsplan Mülbach, Festlegung Gewässerraum, vom 17. Mai 2022
- genehmigte Planunterlagen

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- 
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau